

Anlage „C“ an Sammlung Nr. 3315

SATZUNG der

SÜDTIROLER VINZENZGEMEINSCHAFT

Präambel

Die erste Tiroler Vinzenzkonferenz wurde im Jahre 1849 in Innsbruck gegründet. Im Jahre 1877 folgte die Gründung der Vinzenzkonferenzen in Bozen und Innichen. Seit der Teilung Tirols im Jahre 1918 untersteht die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft direkt

dem Generalrat in Paris. Es wurde ihr, mit Rücksicht auf ihre Sprache, Geschichte und Kultur, ein Sonderstatus der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zuerkannt.

Die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft steht in der Nachfolge des Heiligen Vinzenz von Paul, im Sinne ihres Gründers, des Seligen Frederic Ozanam. Sie ist eine katholische Laienorganisation, die als Verein allen offensteht, die ihren Glauben in der Liebe und im Dienste an ihren Mitmenschen leben wollen. Sie ist eigenständiges Mitglied der weltweiten "Confédération Internationale de la Société de Saint Vincent de Paul" mit Sitz in Paris.

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Südtiroler Vinzenzgemeinschaft“, ist eine ehrenamtliche Organisation und hat seinen Sitz in I-39100 Bozen. Im Verein sind die St.-Vinzenz-Konferenzen des deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerungsanteils Südtirols zusammengeschlossen. In der Folge wird der Verein als "Vinzenzgemeinschaft" bezeichnet; dieser Vereinsbezeichnung wird nach deren Eintragung in das einheitliche Verzeichnis gemäß GvD Nr.117/2017 das Kürzel „EO-ODV“ hinzugefügt.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Vinzenzgemeinschaft besteht in

1. der Erfüllung jeder Aufgabe der Nächstenliebe und der sozialen Bedürfnisse;
2. dem Aufspüren und Beheben jeder körperlichen und geistigen Not, je nach den Erfordernissen der Zeit, durch die persönliche Begegnung mit den Leidenden und Bedürftigen.
3. der ideellen und praktischen Förderung der Mitglieder untereinander in allen Lebensbereichen, ihrer Festigung im Glauben sowie ihrer Einsatzbereitschaft im Guten.

Die Vinzenzgemeinschaft bemüht sich, bei Wahrung der Würde des Menschen, dessen Leid zu lindern und bietet allen Notleidenden, ohne Unterschied von Religion, Rasse oder Nationalität, Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ist nicht nur bestrebt, die Not zu lindern, sondern auch ihre Ursachen aufzudecken und zu beheben.

Keine Aufgabe der christlichen Nächstenliebe ist der Vinzenzgemeinschaft fremd. Das Wirken erstreckt sich auf jede Form von Hilfe, die in persönlicher Begegnung von Mensch zu Mensch geboten wird.

Im Besonderen obliegt der Vinzenzgemeinschaft auch die Betreuung von sozial benachteiligten Personen. Zu diesen Personen zählen in der Regel auch jene, die auf Grund der geltenden Bestimmungen des Landes Südtirol als solche eingestuft werden.

Zur Erreichung des im vorausgehenden Absatz genannten Zweckes übt die Vinzenzgemeinschaft hauptsächlich folgende Tätigkeiten aus:

- a) Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD Nr.117/2017;
- b) Dienstleistungen zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 5 Absatz1 Buchstabe p) des GvD Nr. 117/2017;
- c) Bereitstellung von sozialen Unterkünften und anderen vorübergehenden Wohnmöglichkeiten mit dem Ziel, die sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse sowie den Bildungs- und Beschäftigungsbedarf zu decken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe q) des GvD Nr.117/2017;
- d) humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe r) des GvD Nr. 117/2017 und
- e) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, unentgeltliche Überlassung von Lebensmitteln und Verteilung von Geld, Waren oder Dienstleistungen an benachteiligte Personen sowie sonstige Tätigkeiten von Allgemeininteresse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe u) des GvD Nr.117/2017.

Der Zentralrat kann die Ausübung zusätzlicher Tätigkeiten beschließen, welche die unter den Buchstaben a) bis e) genannten Haupttätigkeiten instrumentell und sekundär ergänzen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied der Vinzenzgemeinschaft können jene Personen werden, die sich mit den Zielsetzungen der Vinzenzgemeinschaft einverstanden erklären.

Der Aufnahmeantrag ist bei jener Vinzenzkonferenz, welcher das Mitglied anschließend auch zugerechnet wird, bzw. bei der betreffenden Helfergruppe einzubringen. Die jeweilige Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe übermittelt den Aufnahmeantrag innerhalb von dreißig Tagen an den Zentralrat, der ihn mit Angabe der Gründe innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt ablehnen kann. Der Antrag gilt als stillschweigend angenommen, falls der Zentralrat ihn nicht innerhalb des oben genannten Termins behandelt.

Das im vorausgehenden Absatz festgelegte Verfahren gilt analog auch für Anträge auf Wechsel von einer Vinzenzkonferenz zu einer anderen bzw. von einer Helfergruppe zu einer anderen.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt

Jedes Mitglied kann dem Zentralrat gegenüber jederzeit - schriftlich

und mit sofortiger Wirkung - seinen Austritt aus der Vinzenzgemeinschaft erklären.

durch Tod

durch Ausschluss.



Der Zentralrat kann ein Mitglied aus der Vinzenzkonferenz oder der Helfergruppe ausschließen, wenn es die Satzung und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet oder sonstigen im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommenen Pflichten nicht nachkommt oder ein den Ruf und das Ansehen der Vinzenzgemeinschaft schädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Vorhaltung und, falls gewünscht, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Zentralrat. Innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Vorhaltung kann eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt werden.

3.3. Arten der Mitglieder

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

1) effektive Mitglieder: Sie haben das Antragsrecht in den von der Satzung vorgesehenen Fällen sowie das Recht, innerhalb Jänner eines jeden Jahres dem Zentralrat Tagesordnungspunkte für die nächste Vollversammlung vorzuschlagen. Außerdem haben sie das Recht, schriftlich Einsicht in die Vereinsbücher zu verlangen; dieses Recht muss ihnen der Präsident des Zentralrates innerhalb von 15 Tagen ab Gesucheingang gewähren.

Die effektiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, soweit möglich, an den Zusammenkünften der eigenen Vinzenzkonferenz und der Vinzenzgemeinschaft teilzunehmen sowie persönlich die Sorge für Hilfsbedürftige zu übernehmen, -

2) unterstützende Mitglieder: Sie sind dazu verpflichtet, soweit möglich, an den Zusammenkünften der jeweiligen Helfergruppe teilzunehmen und deren Tätigkeiten zu unterstützen. Sie haben das Recht, gemäß der für die effektiven Mitglieder geltenden Regelung Einsicht in die Vereinsbücher zu verlangen und dieselbe zu erhalten.

Den volljährigen effektiven und unterstützenden Mitgliedern stehen das aktive Wahlrecht in der eigenen Vinzenzkonferenz bzw. Helfergruppe und das passive Wahlrecht zu.

3) Ehrenmitglieder

Die Vollversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Gemeinschaft besonders verdient machen oder in Vergangenheit gemacht haben.

Art. 4 Organe

Die Vinzenzgemeinschaft hat folgende Organe:

- | | |
|--|------------------------|
| - Vollversammlung | Art. 5 |
| - Zentralrat | Art. 6 |
| - Präsident/Präsidentin des Zentralrates und die Stellvertretung | Art. 7 |
| - Bezirksversammlungen | Art. 8.2 u. 8.3 |
| - Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter | Art. 9 |
| - Vinzenzkonferenzen | Art. 10 |
| - Vorsitzende der Vinzenzkonferenzen und deren Stellvertreter | Art. 11 |
| - Kontrollorgan | Art. 12 |

Soweit nicht im Einzelnen spezifische Regelungen vorgesehen sind, gelten für alle Organe die allgemeinen Bestimmungen laut Artikel 13.

Art. 5 Vollversammlung

Alle Mitglieder der Vinzenzgemeinschaft bilden gemeinsam die Vollversammlung der Vinzenzgemeinschaft. Die alljährliche Vollversammlung findet im Monat April statt.

5.1 Zuständigkeit

Der Vollversammlung obliegen:

- die Verabschiedung der eigenen Geschäftsordnung;
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates und deren Stellvertretung nach Punkt 7.1 dieser Satzung sowie deren etwaige Abwahl;
- das Festlegen allgemeiner Richtlinien und Maßnahmen zur Tätigkeit der Vinzenzgemeinschaft;
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Zentralrates für das jeweils abgelaufene Sonnen- und gleichzeitig Geschäftsjahr sowie die Genehmigung des Kostenvoranschlages für das Folgejahr;
- Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über eine etwaige Umwandlung, Fusion, Spaltung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- die Wahl und die Abwahl des Kontrollorgans, ausgestattet mit nachgewiesener Fachkenntnis;
- die Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane auf Konferenz- bzw. Helfergruppe-, Bezirks- und Landesebene sowie die Ausübung etwaiger Haftungsklagen gegenüber diesen Personen;
- Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen,
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für welche die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Vollversammlung beschliesst mit den unter Punkt 5.3. und 7.1 dieser Satzung gebildeten Mehrheiten der delegierten stimmberechtigten Mitgliedern, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, welche den Mehrheiten laut Art. 21 Absatz 3 des ZGB unterliegt.

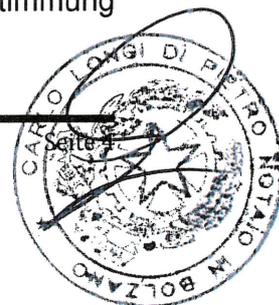
5.2 Einberufung

Der Präsident/die Präsidentin des Zentralrates beruft die Vollversammlung ein, indem er den einzelnen Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen je eine Einladung samt Tagesordnung mit wenigstens vier Wochen vor der Vollversammlung zusendet. Die Einladung kann auch mittels E-Mail erfolgen. In selber Weise beruft der Präsident des Zentralrates die Vollversammlung ein, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.

5.3 Mehrheiten

In erster Einberufung ist die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten delegierten Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

Für die Änderung der Satzung ist auch in zweiter Einberufung die Anwesenheit von mindestens 15% der stimmberechtigten delegierten Mitglieder und die Zustimmung von zumindest 2/3 der Anwesenden erforderlich.



Art. 6 Zentralrat

Der Zentralrat ist das leitende Organ der Vinzenzgemeinschaft.

6.1 Zusammensetzung

Die Bezirksvorsitzenden bilden gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin den Zentralrat.

Der Präsident/die Präsidentin des Zentralrates ernennt aus den Mitgliedern der Vinzenzgemeinschaft einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

Soweit der/die Schriftführer/in nicht institutionell Mitglied des Zentralrates ist, nimmt er/sie an dessen Sitzungen mit ausschließlich beratender Stimme teil.

Der Zentralrat kann zusätzlich bis zu 7 Personen als Mitglieder mit beratender Stimme für besondere Aufgaben berufen.

Das bischöfliche Ordinariat der Diözese Bozen-Brixen ernennt auf Vorschlag des Zentralrats einen geistlichen Beirat, der den Zentralrat selbst und die Vinzenzgemeinschaft insgesamt in spiritueller Hinsicht unterstützt und betreut, jedoch über kein Stimmrecht verfügt. Im Falle, dass aus dem Klerus niemand zur Verfügung steht, kann diese Funktion auch einem theologisch ausgebildeten Laien übertragen werden.

(BR 13 para 1, BR 13 para 2)

6.2 Einberufung und Mehrheiten

Der Zentralrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die schriftliche Einladung, auch mittels E-Mail, erfolgt dazu durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Vorankündigung von wenigstens zehn Tagen. Was die Mehrheiten anbelangt, gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 5.3.

6.3 Aufgaben

Der Zentralrat

- erarbeitet Richtlinien und Ratschläge im Rahmen allfälliger Vorgaben der Vollversammlung;
- erstellt jedenfalls Haushaltsvoranschlag und Jahresabschlussrechnung,
- setzt die Höhe des von den Vinzenzkonferenzen zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Confédération Internationale de la Société de Saint Vincent de Paul in Paris zu leistenden Jahresbeitrages fest.

Der Schriftführer/die Schriftführerin führt das Protokoll der Zentralratssitzungen und der Vollversammlung.

Art.7 Der Präsident/die Präsidentin des Zentralrates und die Stellvertretung

7.1 Bestellung

Der Präsident/Die Präsidentin und deren Stellvertretung werden im Rahmen der Vollversammlung von den Vertretern der Vinzenzkonferenzen und Helferguppen

gewählt. Dabei verfügt jede Vinzenzkonferenz und Helfergruppe, welche bis zu 50 Mitglieder hat, jeweils über zwei Delegierte mit je einem Stimmrecht; für zusätzliche 50 Mitglieder entsenden die betreffenden Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen jeweils zwei weitere Delegierte.

7.2 Aufgaben

Der Präsident/die Präsidentin ist der gesetzliche Vertreter der Vinzenzgemeinschaft nach innen sowie außen und

- führt den Vorsitz in der Vollversammlung sowie den Bezirksversammlungen;
 - koordiniert die Tätigkeiten der Vinzenzkonferenzen sowie Helfergruppen und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite;
- legt der Vollversammlung einen jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor, von dem eine Abschrift auch an das bischöfliche Ordinariat ergeht (BR18 paras 1, 2, 3).
- verfügt die Durchführung der von der Vollversammlung oder vom Zentralrat gefassten Beschlüsse;
- verfügt im Rahmen der allgemein gehaltenen Vorgaben der Vollversammlung und der Satzung über die Finanzgebarung der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft sowie mit Einzelunterschrift über das Geldvermögen der Vinzenzgemeinschaft, auch soweit Guthaben bei Dritten, namentlich Finanzdienstleistern, die auf die - der Vinzenzgemeinschaft angeschlossenen - Vinzenzkonferenzen, sei es deutscher wie ladinischer Sprache, lauten sollten. Dem Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates alleine obliegt es, Bankverträge jeder Art einzugehen oder aufzuheben oder davon zurückzutreten.

Der Präsident/die Präsidentin des Zentralrates kann seine/ihre Befugnisse an Dritte delegieren.

7.3 Unvereinbarkeiten

Die Annahme des Amtes des Präsidenten/der Präsidentin des Zentralrates und jenes seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin ist mit dem Amt des/der Bezirksvorsitzenden unvereinbar und hat den unmittelbaren Verfall des letztgenannten Amtes zur Folge.

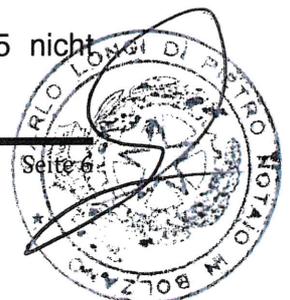
Art. 8 Bezirke

8.1 Unterteilung Südtirols in Bezirke

Die einzelnen Vinzenzkonferenzen gruppieren sich in folgende Bezirke mit je eigenen Bezirksversammlungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden:

- Bozen Stadt
- Bozen Umgebung und Unterland
- Burggrafenamt
- Vinschgau
- Eisack- und Wipptal
- Pustertal

Die maximale Anzahl der Konferenzen in den Bezirken soll die Zahl 15 nicht überschreiten.



8.2 Zuständigkeit der Bezirksversammlung

Den Bezirksversammlungen obliegen im Rahmen der Vorgaben der Vollversammlung und des Zentralrates Entscheidungen betreffend den jeweiligen Bezirk.

8.3 Einberufung der Bezirksversammlung und Mehrheiten

Der/die jeweilige Vorsitzende beruft die eigene Bezirksversammlung gemäß Punkt 5.2 ein. Was die Mehrheiten anlangt, gilt sinngemäß Punkt 5.3

Zu der Bezirksversammlung wird der Präsident/die Präsidentin des Zentralrates oder die Stellvertretung eingeladen. Unter Leitung desselben/derselben wählen die Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen mit den Stimmrechten gemäß Artikel 7.1 den Bezirksvorsitzenden/die Bezirksvorsitzende ebenso wie dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, beide jeweils aus den Mitgliedern der Konferenzen und Helfergruppen des Bezirkes.

Der/die Bezirksvorsitzende ernennt einen Schriftführer/eine Schriftführerin und – sofern

Geldflüsse zu verwalten sind – einen Kassier/eine Kassiererin.

Art. 9 Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter

Aufgabe der einzelnen Bezirksvorsitzenden und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist das Beleben der Tätigkeiten der in ihrem jeweiligen Bezirk bestehenden Konferenzen und deren wechselseitige Abstimmung, die Zusammenarbeit mit anderen verwandten Gemeinschaften und der Besuch von Konferenzen.

Die einzelnen Bezirksvorsitzenden unterbreiten dem Zentralrat alljährlich einen ausführlichen Tätigkeitsbericht. Dem Zentralratspräsidenten/der Zentralratspräsidentin ist außerdem auf dessen/deren Anfrage Einsicht in alle Unterlagen hinsichtlich Korrespondenz und Finanzgebarung zu gewähren.

(BR7/ para 3, BR21 para3)

Art. 10 Vinzenzkonferenzen

10.1 Gestaltung

Der Zentralrat gestaltet die Vinzenzgemeinschaft territorial und/oder nach Aufgabengebieten in einzelnen Vinzenzkonferenzen aus, welche er je nach konkretem Fallbedarf errichtet, teilt, zusammenlegt oder Errichtungen zurücknimmt; letzteres unter Zuordnung der Mitglieder an

andere Vinzenzkonferenzen. Voraussetzung für jede Neuerrichtung von Vinzenzkonferenzen und Helfergruppen ist die Vorlage eines entsprechenden Antrages mit detaillierter Aufgabenbeschreibung beim Zentralrat, welcher die etwaige Gründung genehmigt.

Ebenso weist der Zentralrat territorial ungebundenen Vinzenzkonferenzen ein Aufgabengebiet zu. Es können auch Konferenzen errichtet werden, die

Paul". Voraussetzung dafür ist, dass sie nach dem vorgegebenen Verfahren akkreditiert wurden; weiteres, dass sie ihre Tätigkeit ununterbrochen über den Mindestzeitraum von einem Jahr ausgeübt bzw. fortgesetzt und ihr Wirken im entsprechenden Tätigkeits- und Kassenbericht dokumentiert haben.

(BR 3)

10.2 Tätigkeit

Die Vinzenzkonferenzen entfalten ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Vinzenzgemeinschaft und etwaiger Vorgaben von deren Organen, im Übrigen aber frei, um den Bedürfnissen des jeweils gewählten Tätigkeitsfeldes, innerhalb einer oder mehrerer Pfarreien, eines Heimes, eines Betriebes oder Ähnlichem am besten entsprechen zu können.

Die der jeweiligen Vinzenzkonferenz zuzurechnenden Mitglieder der Vinzenzgemeinschaft, von nun an Mitglieder der Vinzenzkonferenz genannt, versammeln sich innerhalb der eigenen Vinzenzkonferenz, je nach Bedarf in der Regel 1x oder öfters im Monat, möglichst im Beisein eines von den Mitgliedern der Vinzenzkonferenz nach Anhörung des örtlich zuständigen Pfarrers zu wählenden geistlichen Beirates. Gebet, Lesung und Betreuungsbesuche sind die wesentlichen Bestandteile ihrer Tätigkeit. In den Versammlungen tragen sie ihre Erfahrungen zusammen und erörtern die bestmögliche Art der Hilfeleistung. Bei jeder Versammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Zusammenkunft verlesen und genehmigt.

Zudem wird der Kassabericht vorgetragen und über den Posteingang informiert.
(BR5)

Jede Vinzenzkonferenz erstattet innerhalb von 60 Tagen nach Jahresende einen schriftlichen Jahresbericht an den Präsidenten/die Präsidentin des Zentralrates und an den Bezirksvorsitzenden/die Bezirksvorsitzende.

Innerhalb desselben Zeitabschnitts befasst sich jede Konferenz ihrerseits mit der Rückschau auf die im Jahresverlauf geleistete Tätigkeit und führt eine Bewertung in Bezug sowohl auf den Helferdienst der Mitglieder untereinander als auch gegenüber den Betreuten durch. Falls besondere Initiativen angegangen wurden, wird deren Erfolg und Nachhaltigkeit geprüft. Ergeben sich neue Arten der Bedürftigkeit, der Armut oder der Not, so werden gezielte Anstrengungen angedacht, um diese zu erfassen und ihnen wirkungsvoll entgegenzutreten.

(BR7 paras 1 and 2)

10.3 Helfergruppen

Helfergruppen werden von unterstützenden und/oder effektiven Mitgliedern gebildet. Sie bilden keine eigenständigen Organe der Vinzenzgemeinschaft und sind deshalb in organisatorischer sowie verwaltungstechnischer Hinsicht einer Vinzenzkonferenz oder dem Zentralrat angegliedert.

Art. 11. Wahl der Vorsitzenden der einzelnen Vinzenzkonferenzen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen



Die Mitglieder der einzelnen Vinzenzkonferenzen wählen, jeweils für drei Jahre, aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Konferenz und den jeweiligen Stellvertreter/die Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende der Konferenz bestellt aus den Mitgliedern der Konferenz den Schriftführer/die Schriftführerin sowie den Kassier/die Kassiererin.

Art. 12 Das Kontrollorgan

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statutes sowie die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8.Juni 2001, Nr.231, insoweit diese anwendbar sind. Darüber hinaus wacht das Kontrollorgan darüber, ob die Strukturen der Vinzenzgemeinschaft in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüferin, welche/r im Verzeichnis der Rechnungsrevisoren eingetragen sein muss, und berichtet alljährlich in der Vollversammlung über die durchgeführten Überprüfungen.

Art. 13 Gemeinsame Bestimmungen.

Für alle Organe und Wahlen gilt, sofern im Einzelnen nichts Abweichendes festgesetzt sein sollte, Folgendes:

13.1. Delegation

In den Vinzenzkonferenzen kann jedes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht bis zu zwei Mitglieder vertreten.

In den Bezirksversammlungen und in der Vollversammlung kann jeder Delegierte mit schriftlicher Vollmacht bis zu zwei andere Delegierte vertreten.

Alle schriftlichen Vollmachten müssen auf die, in der Delegation selbst anzugebenden Tagesordnung beschränkt sein.

13.2. Unvereinbarkeiten

Die Inhaber von Funktionen innerhalb der Vinzenzgemeinschaft und ihrer Gremien dürfen in keinem engen Verwandtschaftsverhältnis zum Präsidenten/zur Präsidentin und zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden stehen, dem jeweils die jeweilige Ernennung zusteht.

(BR11 para 3)

Effektive Mitglieder dürfen auf Landesebene nur einer Vinzenzkonferenz angehören und besitzen nur in derselben ein persönliches Stimmrecht.

Effektive wie unterstützende Mitglieder können bis zu zwei Helfergruppen angehören, wobei das Wahlrecht der unterstützenden Mitglieder auf eine Helfergruppe beschränkt ist. Ein mehrfaches Wahlrecht ist ausgeschlossen.

Priestern und Ordensleuten darf kein Amt, außer dem des Geistlichen Beirats, übertragen werden. (BR13 para 1)

13.3 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen und jeweils mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Geheim und schriftlich wird abgestimmt, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird, und jedenfalls, wenn es gilt, Ämter zu besetzen. Es gelten die für die Beschlussfassung vorgesehenen Mehrheiten.

13.4 Amtsdauer

Der Zentralratspräsident, die Bezirksvorsitzenden sowie deren Stellvertreter bleiben **drei** Jahre lang im Amt. Zwischen Ablauf des jeweiligen Mandates und der darauffolgenden, für die Neuwahl zuständigen Versammlung stehen ihnen ausschließlich Befugnisse der ordentlichen Vereinsverwaltung zu; etwaig erforderliche Entscheidungen der außerordentlichen Vereinsverwaltung während dieser Interimsperiode trifft der Zentralratspräsident.

Unabhängig von der Dauer der Funktionsperiode nach der früher geltenden Satzung der Vinzenzgemeinschaft ist eine einmalige Wiederwahl für drei weitere Jahre möglich. (BR11 para 5)

13.5 Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt hat, je nach Zuständigkeit, die betreffende Konferenz oder Bezirksversammlung oder die Vollversammlung die Nachfolge innerhalb 90 Tagen zu bestellen.

13.6 Wiederwahl

Nach Ablauf von zwei vollen, aufeinander folgenden Funktionsperioden als Zentralratspräsident/in, stellvertretende/r Zentralratspräsident/in, Bezirksvorsitzende/r und als stellvertretende/r Bezirksvorsitzende/r ist eine Person für dasselbe Amt für die Dauer von 3 Jahren nicht wählbar. (BR11 para 5)

Art. 14 Ehrenamtlichkeit

Die Vinzenzgemeinschaft verfolgt keine Gewinnabsichten. Ihre Mitglieder üben alle Tätigkeiten und etwaigen Ämter ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütungen, außer etwaig vorab von der Vinzenzkonferenz, der Bezirksversammlung oder dem Zentralrat genehmigten Spesenvergütungen.

Art. 15 Feiertage der Vinzenzgemeinschaft

Als Feiertage der Vinzenzgemeinschaft gelten:

- der Geburtstag des seligen Frédéric Ozanam (23 April)
- das Namensfest des seligen Frédéric Ozanam (9. September)
- das Fest des Hl. Vincent von Paul (27. September)
- das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens, Schutzherrin der Gemeinschaft (8. Dezember)



-

Die Feiertage sind in gebührender Weise zu begehen, vorzugsweise durch gemeinsame besinnliche Veranstaltungen oder mit einer Hl. Messe, zu der alle Mitglieder, Partner, Kinder und Wohltäter eingeladen werden und in deren Verlauf die tätigen Mitglieder geschlossen ihr Gelöbnis zum solidarischen Beistand untereinander und zum Helferdienst zugunsten der Armen und Notleidenden erneuern. (BR14, BR 8)

Art.16 Angestellte der Gemeinschaft

Die institutionellen Tätigkeiten und Aufgaben der Vinzenzgemeinschaft werden überwiegend von den ehrenamtlich tätigen effektiven und unterstützenden Mitgliedern erledigt.

An Personen, die bei der Vinzenzgemeinschaft als Angestellte arbeiten oder als selbständige Mitarbeiter tätig sind, darf kein Amt in der Gemeinschaft vergeben werden. (BR12)

Art. 17 Mittel der Gemeinschaft und deren Verwendung

Die Vinzenzgemeinschaft ist zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Ziele auf folgende Quellen angewiesen:

- Spenden der Mitglieder (Sammlungen bei Sitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften);
- Unterstützung jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen;
- Erbschaften und Legate;
- Schenkungen und Spenden Dritter;
- behördlich genehmigte Sammlungen;
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

Eigentum und Mittel der Vinzenzgemeinschaft dürfen nur für die in den Satzungen vorgesehenen institutionellen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Während der Dauer dieser Vinzenzgemeinschaft ist es untersagt, etwaige Gewinne und Überschüsse auszuschütten oder unter den Mitgliedern zu verteilen.

Für Ausgaben über 200€ ist eine kurze Begründung erforderlich.

Art. 18 Schiedsgerichtsklausel

Mit Ausnahme der Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern werden sämtliche Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis, der Auslegung der Satzung oder der

Beschlüsse des Vereins entstehen sollten, in ausdrücklicher Abweichung von Art. 824 bis der italienischen Zivilprozessordnung, von einem Einzelschiedsrichter/einer Einzel-schiedsrichterin in Form eines freien Schiedsgerichtes und nach Billigkeit entschieden.

Das Einzelschiedsgericht wird über Parteienantrag vom Ordinarius der Diözese Bozen-Brixen aus den Reihen der in die Anwaltskammer von Bozen eingetragenen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen bestellt. Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bestimmt die Abwicklung des Verfahrens nach der ihm/ihr am zweckmäßigsten erscheinenden Art, wobei er/sie jedenfalls einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und den Parteien Fristen zur Vorlage von Urkunden und Schriftsätzen und zur Darlegungen ihrer Erwiderungen einzuräumen hat. Das Schiedsgericht wird in Bozen abgewickelt.

Art. 19 Auflösung

Die allfällige Auflösung der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft muss von zumindest drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder im Einklang mit den Bestimmungen laut Art 21 Absatz 3 des ZGB beschlossen werden.

Wird die Südtiroler Vinzenzgemeinschaft aufgelöst oder aufgehoben, so fällt ihr gesamtes Vermögen an eine, dem Vinzentischen Geiste nahestehende und von der Vollversammlung auszuwählende Körperschaft des dritten Sektors zu.

Art. 20. Rechtskraft der Satzung

Die vorliegende, geänderte Satzung wird nach Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Südtirol rechtskräftig. Was die Regeln der „Società de St. Vincent de Paul“ in Paris und deren internationale Statuten betrifft, bedarf die vorliegende Satzung auch der Bestätigung des diesbezüglichen Generalrates. (International Statutes para 7.5)

In jedem Fall sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung geregelt ist, finden die Artikel 14 und folgende des ZGB sowie das GvD Nr. 117/2017 und insbesondere die Bestimmungen des Letzteren Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen. Diese staatlichen Regelungen haben Vorrang vor der internationalen Satzung. Letztere findet jedoch Anwendung in den Bereichen, welche in der vorliegenden Vereinssatzung nicht geregelt sind und mit derselben nicht in Widerspruch stehen.

F.to HASPINGER Josef Andreas

F.to Notaio Carlo Longi L.S.



Gleichlautende Abschrift mit der Urschrift, die sich in meinen Akten befindet und die auf 33 Seiten und bis hierher geschrieben wurde.
Bozen, den 24. April 2013

